D I E N S T B L A T T
DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2017	ausgegeben zu Saarbrücken, 8. September 2017	Nr. 57

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT Seite

Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)
Vom 17. Mai 2017…….. 636

Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)

Vom 17. Mai 2017

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat auf Grund von § 64 Absatz 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsblatt I S. 1080) folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) beschlossen, die nach Zustimmung durch die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde hiermit verkündet wird.

Artikel 1

§ 14 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) vom 19. November 2014 (Dienstblatt 4/2015) wird wie folgt geändert:

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Ordnung über den Zugang/die Zulassung zu Masterstudiengängen geregelt.

(2) Der Zugang für grundständige Masterstudiengänge ist an folgende Voraussetzungen gebunden:
a) Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses, der an einer Hochschule erworben wurde und besondere Eignung, die durch eine Eignungsprüfung, einen qualifizierten Notendurchschnitt oder andere geeignete Verfahren nachgewiesen wird.

(3) Der Zugang für weiterbildende Masterstudiengänge ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

a) Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses, der an einer Hochschule erworben wurde und
qualifizierte berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr

oder

b) sofern die studiengangsspezifischen Anlage diese Möglichkeit vorsieht,

der Nachweis einer abgeschlossenen anerkannten mindestens 2-jährigen Berufsausbildung und einer anschließenden mindestens 3-jährigen einschlägigen Berufstätigkeit, gekoppelt an eine erfolgreich bestandene Eignungsprüfung, welche feststellt, dass die in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen dem für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschluss entsprechen. Die in der Eignungsprüfung nachzuweisenden Kompetenzen und der Umfang der einschlägigen Berufstätigkeit werden in den studiengangsspezifischen Anlagen näher festgelegt.

(4) Die den Studiengang tragende Fakultät legt die studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen fest. Das Nähere regeln die jeweiligen studiengangspezifischen Anlagen.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Saarbrücken, den 12.07.2017

Prof. Dr. Wolrad Rommel

Präsident